

# **Statuten des Männerchors Hagendorn**

## **I. Zweck des Vereins**

### **Art. 1**

Der Männerchor Hagendorn bezweckt:

- a) Pflege des Männergesangs und des gesellschaftlichen Lebens;
- b) zur Belebung der Unterhaltung und zur Hebung der Theaterfreudigkeit unter den Vereinsmitgliedern bringt der Verein von Zeit zu Zeit, je nach den Verhältnissen, gesangliche Vorträge und Theater zur Aufführung.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 2**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

### **Art. 3**

Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **Art. 4**

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- a) zum regelmässigen Besuch der Proben, der Aktiven- und Generalversammlungen, Aufführungen und anderweitigen obligatorischen Anlässen;
- b) zur Entrichtung der Jahresbeiträge.

### **Art. 5**

Der Vorstand führt eine Kontrolle über den Besuch der Proben und obligatorischen Anlässe. Wer am Besuch eines obligatorischen Anlasses, einschliesslich Proben, verhindert ist, hat die

Ehrenpflicht, sich persönlich beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich zu entschuldigen und zwar spätestens bis zur nächsten Probe. Entschuldigungen durch Drittpersonen sollen möglichst vermieden werden.

### **Art. 6**

Dispensationsgesuche für mehrere Proben und Anlässe sind dem Präsidenten zu unterbreiten. Sie sind von diesem dem Verein bekannt zu geben.

### **Art. 7**

Wer ohne hinreichende Entschuldigung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann, unter Bekanntgabe an den Verein, zu den Passiven versetzt werden. Sängern, die aus eigenem Verschulden die Proben unregelmässig besuchen, kann das Recht zur Mitwirkung an bevorstehenden Aufführungen entzogen werden.

### **Art. 8**

Aktivmitglieder, die zwanzig Jahre dem Verein treu blieben und die Proben und Anlässe regelmässig besuchten, sind als Ehrenmitglieder zu ernennen. Anlässlich dieses Aktes ist ihnen ein Geschenk mit passender Widmung zu überreichen.

- a) Ist ein Sänger mehr als 30 Jahre im Verein aktiv tätig, so soll der Verein nach Möglichkeit, den Geburtstag eines Sängers mit einigen Liedern festlich umrahmen, sofern es der Sänger wünscht.
- b) Jeder Sänger hat das Recht, den Vorstand anzufragen, ob ihm der Chor einige Lieder zum Besten geben würde, anlässlich eines Geburtstagsfestes, das er im Familienkreis durchführt.
- c) Beide Abschnitte dürfen von keiner Entschädigung abhängig gemacht werden. Das ganze soll ein Zeichen des Dankes sein, und zur Pflege der Kameradschaft und der Stimme.

### **Art. 9**

Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder sind aber von allen Beitragsleistungen befreit.

Personen, die sich durch langjährige, spezielle Leistungen dem Verein gegenüber verdient gemacht haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Diese sind ebenfalls von allen Beitragsleistungen befreit.

### **III. Organisation und Verwaltung**

#### **Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Aktivenversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Die Musikkommission

#### **Art. 11**

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Laufe des I. Quartales statt und ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Bericht über das Vereinsjahr
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- f) Wahlen
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder und eventueller Entschädigungen an Vorstandsmitglieder
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Ehrung fleissiger Sänger
- k) Festlegung des generellen Jahresprogrammes
- l) Verschiedenes

Anträge auf Abänderung der Statuten, ebenso Reisevorschläge oder sonstige Änderungen, die das Aktivleben betreffen, müssen 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Als Revisoren sind zwei Aktivmitglieder zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, hernach scheidet das Amtsälteste Aktivmitglied aus.

### **Art. 12**

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder einer Aktivenversammlung
- b) auf schriftliches Begehren von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder. In diesem Fall hat der Vorstand innert 14 Tagen die Versammlung anzuordnen.

### **Art. 13**

Die Aktivenversammlungen finden je nach Bedürfnis, auch nach den Proben statt. In ihre Kompetenz fallen:

- a) Beschlüsse über das Arbeitsprogramm
- b) Wahl allfälliger Delegierter
- c) Bestimmung von obligatorischen Vereinsanlässen, Besuch von Festen usw.
- d) allfällige Ersatzwahlen während der Amtsdauer
- e) Mutationen und evtl. Ausschluss von Aktivmitgliedern
- f) die Erledigung laufender Geschäfte, soweit sie nicht in den Bereich der Generalversammlung fallen.

### **Art. 14**

Bei allen Versammlungen gilt für Beschlussfassungen und Wahlen das absolute Mehr der Anwesenden. Einzig für die Vornahme einer Statutenrevision und den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mehrheitlich geheime Abstimmung verlangt wird.

### **Art. 15**

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die ordentliche Generalversammlung einen Vorstand, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand wird gebildet aus:

dem Präsidenten  
dem Vicepräsidenten  
dem Aktuar  
dem Kassier  
dem Materialverwalter  
und 1-2 Beisitzern

### **Art. 16**

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und wacht über die Interessen des Vereins. Er versammelt sich jeweils auf Einladung des Präsidenten. Der Dirigent kann zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden und hat beratende Stimme. In finanziellen Angelegenheiten im Betrage von mehr als Fr. 1500.– sowie in allen wichtigen Vereinssachen hat der Vorstand seine Anträge dem Verein zu unterbreiten.

### **Art. 17**

Der Präsident, bezw. der Vicepräsident zusammen mit dem Aktuar führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

### **Art. 18**

Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung der Vicepräsident, leitet alle Geschäfte und Verhandlungen des Vereins, der Versammlungen und des Vorstandes, repräsentiert den Verein, sorgt für den Vollzug gefasster Beschlüsse und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in der Erfüllung seiner Aufgaben.

### **Art. 19**

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenzen und die Präsenzliste. Der Materialverwalter sorgt für Ordnung des

Gesangsstoffes und führt ein genaues Verzeichnis über vorhandene Musikalien usw.

#### **Art. 20**

Dem Kassier untersteht das gesamte Kassenwesen. Er führt geordnete Buchhaltung, erstattet alljährlich der Generalversammlung Bericht über Verkehrsrechnung und Vermögensbestand und hat auf Verlangen des Vorstandes während des Jahres einen Bestandsrapport zu machen. Er ist im weiteren für den Einzug der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge verantwortlich. Er und ein Beisitzer führen ein genaues Mitgliederverzeichnis.

#### **Art. 21**

Der Dirigent wird jeweils von der Generalversammlung gewählt. Er hat an den Versammlungen und Vorstandssitzungen beratende Stimme. Der Dirigent leitet die Proben und Aufführungen und macht bezüglich Auswahl von neu zu beschaffendem Gesangsstoff, Vorschläge an den Vorstand bzw. an die Musikkommission. Für Konzerte und ausserordentliche Anlässe, wie Feste usw. kann er im Einverständnis mit dem Vorstand auch ausserordentliche Proben anordnen. Der Dirigent ist generell nur für gesangliche Belange zuständig und verantwortlich. Seine Honorierung ist Sache des Vorstandes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### **Art. 22**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

#### **Art. 23**

Die Musikkommission besteht aus dem Vereinspräsidenten, dem Dirigenten und drei weiteren Mitgliedern, wobei möglichst alle vier Stimmen vertreten sind. Der Dirigent hat in der Musikkommission das Stimmrecht.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 24**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) den Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- c) den Theater- und Konzertertragnissen
- d) den Zinsen des Vereinsvermögens
- e) allfälligen Schenkungen und Legaten

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Zur Erleichterung des Besuches von Sängerfesten, Teilnahme an Sängerfahrten usw. kann eine Reisekasse geführt werden unter Bestimmung eines Reisekassiers.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 25**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten. Dieser gibt dem Verein den Austritt bekannt. Für das laufende Semester ist der Austretende beitragspflichtig. Mit dem Austritt erlöschen alle seine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 26**

Durch einen von zwei Dritteln der Anwesenden gefassten Beschluss kann der Verein Mitglieder ausschliessen, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder durch ihr Benehmen dem Verein zur Unehre gereichen.

### **Art. 27**

- a) Solange der Verein acht Mitglieder besitzt, darf er nicht aufgelöst werden.

- b) Bei Auflösung des Vereins soll das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Cham zinstragend zur fernerer Verwaltung übergeben werden und fällt einem Gesangsverein in gleichem Verhältnis zu, der in Hagendorn gegründet wird.

### **Art. 28**

Bei Ableben eines Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitgliedes verpflichtet sich der Verein, dem verstorbenen Mitglied mit der Fahne das letzte Geleit zu geben und mit einem Grabgesang die letzte Ehre zu erweisen.

### **Art. 29**

Vorliegende Statuten sind gemäss dem Beschluss der Generalversammlung vom 10. März 1990 in Kraft getreten.

Hagendorn, im März 1990

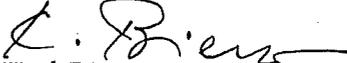
Für den Männerchor Hagendorn,  
Der Präsident; sig. **Herbert Föllmi**  
Der Aktuar; sig. **Martin Reding**

### **Zustimmung**

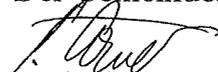
Der Rat erklärt sich mit den Bestimmungen des Art.27 lit.b einverstanden.

Cham, 12. November 1990

GEMEINDERAT CHAM  
Der Gemeindepräsident

  
Karl Bienz

Der Gemeindeschreiber

  
Herbert Arnet